



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279  
Kl. 232 DW

Zl. 15-43.11:43.111/85 Sd/En

Wien, 26. August 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien - Parlament

GESETZENTWURF  
57 GE/9 85

Datum: 28. AUG. 1985

Verteilt: 28. 8. 85 Kneif  
St. Karp

Betr.: Änderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957  
und des Heeresversorgungsgesetzes;  
Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung übermitteln wir hiemit 25 Kopien unserer Stellungnahme zu den genannten Gesetzesänderungen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde von dieser Übermittlung in Kenntnis gesetzt.

Der Generaldirektor:

Beilagen

Kl. 234 DW

15-43.11: 43.111/85 Sd/En

21. August 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

A

Betr.: Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957  
und des Heeresversorgungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. Juli 1985,  
Zl. 41.010/1-1/1985

Nach Rückfrage bei den Sozialversicherungsträgern teilen wir mit, daß gegen die geplanten Änderungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Wir regen allerdings an, bei der Neufassung des § 94a Heeresversorgungsgesetz auf die Änderung des (inhaltlich gleichen) § 324 Abs.3 ASVG durch die 41. Novelle zum ASVG Rücksicht zu nehmen. Auch § 55b des Kriegsopferversorgungsgesetzes sollte an den voraussichtlichen neuen Wortlaut des § 324 Abs.3 ASVG angeglichen werden.

Der Generaldirektor:

